

Berlin, 2. Februar 2024

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie

Referentenentwurf eines vierten Bürokratieentlastungsgesetzes (BEG IV)

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| Inhaltsverzeichnis..... | 2 |
| 1. Vorbemerkung..... | 3 |
| 2. Allgemeine Anmerkungen zum Referentenentwurf eines BEG IV | 4 |
| 2.1 Verschlankung, Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren im öffentlichen Beschaffungswesen | 4 |
| 2.2 Reduktion des Aufwands für die Erfüllung von Melde-, Informations- und Berichtspflichten | 7 |
| 2.3 Netzausbau und Netzanschlüsse beschleunigen | 11 |
| 2.4 Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigen | 12 |
| 2.5 Bürokratieabbau in der Wasserwirtschaft erreichen | 16 |
| 2.6 Bürokratische Regelungen im EEG abbauen | 20 |
| 2.7 Vereinfachungen und Vereinheitlichungen für KRITIS-Betreiber | 25 |
| 2.8 Neue bürokratische Belastungen durch Nachhaltigkeitsberichterstattung/Lieferkettengesetze vermeiden | 25 |
| 2.9 EU-KMU-Definition verhindert Entlastung von administrativen Belastungen | 26 |
| 3. Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln des BEG IV | 28 |
| Artikel 10 – Änderung des UVP-Gesetzes..... | 28 |
| Artikel 34 – Änderung des Bundesberggesetzes | 28 |
| Artikel 39 - Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes | 29 |

1. Vorbemerkung

Die Energiewende braucht vor allem Tempo. Vom Sommer- und Osterpaket über die Umsetzung der EU-Notfall-Verordnung bis hin zu den Photovoltaik- und Wind-an-Land-Strategien und dem Solarpaket wurden wesentliche Maßnahmen für mehr Kraft auf den Pedalen der Energiewende auf den Weg gebracht. Jetzt gilt es, durch Bürokratieabbau weitere Bremsen konsequent zu lösen. Klar ist: Eine Vielzahl der von den Unternehmen zu erfüllenden Informations- und Meldepflichten – zum Teil mehrfach und ohne zentrale Koordination – stellen eine hohe und verzichtbare Belastung für die Unternehmen dar. Auch der kontinuierliche Anstieg der energie- und wasser-/abwasserrechtlichen Gesetze, Verordnungen und Festlegungen auf Bundes- und Landesebene sowie deren hohe Komplexität und mögliche Inkohärenzen untereinander binden in den Unternehmen und bei zuständigen Behörden unnötig personelle und finanzielle Kapazitäten, die für die Bewältigung des Wandels und die Entwicklung innovativer Geschäftsmodelle dringend notwendig sind. Dies gilt umso mehr in Zeiten des Fachkräftemangels. Der Abbau bürokratischer Belastungen trägt aus Sicht des BDEW erhebliches Beschleunigungspotenzial abseits von Strategien und Gesetzespaketen in sich. Bürokratieabbau kann und muss sich zum „Hidden Champion der Energiewende“ entwickeln.

Der BDEW unterstützt die im Referentenentwurf des vierten Bürokratieentlastungsgesetzes (BEG IV) enthaltenen Entlastungen. Allerdings greifen diese aus Sicht der Energie- und Wasserwirtschaft deutlich zu kurz. In vielen Bereichen sind weitere Vereinfachungen und Verschlinkungen im Energie- und Wasserecht und darüber hinaus möglich, um einen spürbaren Bürokratieabbau in Gang zu setzen. Deshalb regen wir an, ein eigenes Bürokratieabbaugesetz für die Energie- und Wasserwirtschaft zu entwerfen, um die vielen konkreten und konstruktiven Vorschläge gesammelt anzugehen, die wir im Teil Allgemeine Anmerkungen aufgeführt haben und die bisher noch nicht im BEG IV-Entwurf enthalten sind.

Wir begrüßen, dass einige unserer 17 BDEW-Vorschläge aus der Konsultation – die in Vorbereitung des BEG IV durchgeführt wurde – laut des Destatis-Berichts „Monitoring zur Umsetzung der Vorschläge“ – mittlerweile von den zuständigen Ministerien bearbeitet werden und wir gehen davon aus, dass diese deshalb nicht im BEG IV enthalten sind und von den zuständigen Ministerien weiterbearbeitet und (ggf. auch als Bestandteil des Deutschland-Pakts) umgesetzt werden. Aufgrund des großen Potentials dieser BDEW-Vorschläge greifen wir auch einzelne davon im Rahmen dieser Stellungnahme zum Referentenentwurf des BEG IV nochmals im Allgemeinen Teil auf. Diese aufgeführten Vorschläge sind nicht als abschließend zu verstehen. **Jede Vorschlagsliste zum Bürokratieabbau kann nur unvollständig bleiben.** Wir regen an, Bürokratieabbau groß zu denken: Entlastung

darf nicht beim Abbau von bürokratischen Belastungen aufhören, sondern muss auch prozessual gedacht werden. Gerade bei der enormen Anzahl an Melde- und Berichtspflichten in der Energie- und Wasserwirtschaft wäre ein konsequent gelebtes Once-Only-Prinzip durch die Etablierung **einer zentralen IT-Datenbank** – ergänzend zum Abbau von Meldepflichten – eine spürbare ressourcenschonende Maßnahme.

Im Teil Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln nehmen wir zu den aus energie- und wasserwirtschaftlicher Sicht relevanten Artikeln Stellung.

2. Allgemeine Anmerkungen zum Referentenentwurf eines BEG IV

2.1 Verschlankung, Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren im öffentlichen Beschaffungswesen

Vergabeverfahren erfordern in der Praxis zu viel Zeit. Durch den hohen Bürokratieraufwand sind die Verfahren jedoch nicht nur zeitaufwändig, sondern auch fehleranfällig. Immer häufiger scheuen potenzielle Bieter den Bürokratieraufwand und bewerben sich gar nicht mehr auf öffentliche Aufträge. Dadurch werden wirtschaftliche Beschaffungen für öffentliche Auftraggeber immer schwieriger. Der BDEW hatte sich bereits am 14. Februar 2023 mit einer [Stellungnahme](#) an der öffentlichen Konsultation zur Transformation des Vergaberechts („Vergabetransformationspaket“) beteiligt. Ein entsprechender Gesetzesentwurf liegt aber aktuell noch nicht vor. An dieser Stelle möchten wir erneut die Gelegenheit nutzen, Vorschläge zur Verschlankung, Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren im öffentlichen Beschaffungswesen einzureichen.

Vergabeverfahren würden vereinfacht, wenn die Verfahren selbst mehr Spielraum zuließen und nicht so stark formalisiert wären. So ist es momentan z. B. schwierig, während eines laufenden Verfahrens auf Bieterideen und -wünsche individuell einzugehen, da Änderungen der ausgeschriebenen Leistung häufig eine Neuausschreibung erforderlich machen würden. Dies ist derzeit auch nicht über die Zulassung von Nebenangeboten zu lösen, da die Vergabestelle bereits vor Einleitung der Vergabeverfahren bekanntmachen muss, wann Nebenangebote als gleichwertig anzusehen sind.

Weiterhin sollte der Stellenwert von Markterkundungen gestärkt werden. Wenn diese z. B. in einem fairen und transparenten Verfahren zu dem Ergebnis kommen, dass nur bestimmte Unternehmen/Produkte in Betracht kommen, könnte eine solche Markterkundung zu einem Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb führen. Grenzen für die Ausgestaltung der Verfahren müssen immer Transparenz und Gleichbehandlung sein - innerhalb dieser Grenzen sollten öffentliche Auftraggeber aber auch den Spielraum haben, Verfahren flexibel nach ihren Anforderungen und der Marktsituation zu gestalten.

Ein hoher Bürokratieaufwand und Formalismus sowie übermäßige Vorgaben an Haftung und Risikoübernahme führen zudem häufig zu einer geringen Bieterbeteiligung. Aktuelle Marktsituationen bleiben unberücksichtigt bzw. es kann nicht schnell und flexibel innerhalb der Verfahren darauf reagiert werden. Mehr Gestaltungsfreiheit für die öffentlichen Auftraggeber könnte hier Abhilfe schaffen. Erfahrungsgemäß führt eine hohe Transparenz im Verfahren dazu, dass Bieter trotzdem nicht benachteiligt werden, sondern sich im Gegenteil aktiv an der Verfahrensgestaltung beteiligen.

Darüber hinaus kämen weitere folgende konkrete Verbesserungen in Betracht:

- Um das Vergabeverfahren zu beschleunigen bzw. das Know-how des Auftraggebers zu schützen, wäre es sinnvoll, von der Verpflichtung die vollständigen Vergabeunterlagen auch im zweistufigen Verfahren bereits mit der Bekanntmachung zu veröffentlichen (§ 41 VgV / § 41 SektVO) abzurücken. Die Beschleunigung ergäbe sich daraus, dass die Erstellung der vollständigen Vergabeunterlagen bei Start der Bekanntmachung noch nicht abgeschlossen sein müsste, so dass eine "Verschachtelung" der ersten Ausschreibungsphase und der abschließenden Vorbereitung erfolgen könnte. Das könnte Zeit und Ressourcen sparen.
- Klarstellende Regelungen zur deutlicheren Abgrenzung von Bau- und Dienstleistungen (z. B. im Bereich maschineller Anlagen) sowie Einzel- und Gesamtauftrag im Zusammenhang mit der Schätzung des maßgeblichen Auftragswerts (§ 3 Abs. 1 VgV / § 2 Abs. 1 SektVO), insbesondere durch Schärfung des für die Abgrenzung herangezogenen Kriteriums des „funktionalen Zusammenhangs“.
- Einräumung der Möglichkeit - unter bestimmten Voraussetzungen und bei Ermöglichung einer nachgelagerten erneuten Angebotsabgabe - die Eignungs- und Zuschlagskriterien innerhalb eines laufenden Verfahrens zu verändern oder Nebenangebote nachträglich zuzulassen.
- Regelung der Möglichkeit, Losvergabe und GU-Vergabe parallel auszuschreiben.
- Klarstellung, dass die "Vorabinformation" (§ 134 GWB) wirksam über die für das Vergabeverfahren genutzte Online-Plattform (z. B. DTVP) erfolgen kann.
- Einräumung der Möglichkeit für den Auftraggeber, für die Bekanntmachung der Eignungskriterien auf die Vergabeunterlagen zu verweisen.
- Formale Vorgaben zur Gestaltung der Angebote bei offenen und nicht offenen Verfahren bzw. Einführung einer neuen Verfahrensart: Nicht immer, wenn über einzelne Angebotsbestandteile verhandelt werden muss (bspw. Ausführungs- und Lieferfristen) ist die Verhandlungsvergabe die geeignete Vergabeart. Zudem gibt es meist verschiedene Verfahrensarten, welche die Auftragnehmer hinsichtlich der unterschiedlichen Abwicklung vor Probleme stellen.

- **Abbau bieterschützender Vorschriften:** Insbesondere in wirtschaftlich schwierigen Zeiten, werden die bieterschützenden Vorschriften sowie die dazugehörigen Rechtsschutzmöglichkeiten bieterseitig missbraucht, um die Chancen auf Zuschlagserteilung zu erhöhen. Da selbst offensichtlich unzulässige Nachprüfungsanträge von der Vergabekammer zunächst innerhalb einer Frist von fünf Wochen (!) geprüft werden müssen, können selbst unzulässige Nachprüfungsanträge zu massiven Verzögerungen in den Verfahrensabläufen führen. Unter diesen Rahmenbedingungen ist eine wirtschaftliche Beschaffung kaum möglich. Zum einen sollten Fristen definiert werden, innerhalb welcher Bieter vermeintliche Vergaberechtsverstöße zu melden haben (bspw. max. 5 Kalendertage ab Erkennbarkeit), zum anderen sollten die Hürden für die Einleitung von Nachprüfungsanträgen deutlich erhöht werden (bspw. erst ab Erreichen des doppelten aktuellen Schwellenwerts, Einreichung nur mit Begründung bzw. keine Möglichkeit, diese "unverzüglich" nachzureichen, Geldbußen für offensichtlich unbegründete Nachprüfungsanträge in Höhe von 30% der Kostenschätzung).
- **Streichung der Statistikpflichten:** Es ist beschaffungsseitig kein Mehrwert zu erkennen, der dem Mehraufwand für die Meldung gegenübersteht.
- **Einführung einer als Regelfall definierten Beschaffungsvariante,** die sich am offenen Verfahren anlehnt, aber mehr Flexibilität im Rahmen der Verhandlung über Angebotsinhalte ermöglicht.
- **Erhöhung der Wertgrenzen (§132 Abs. 3 Nr. 2 GWB) für die Änderung öffentlicher Aufträge ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens,** z. B. auf 20% bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und 30% bei Bauaufträgen.
- **Technische Vorgaben für die Angebotsannahme/Abwicklung von Vergabeverfahren:** Die derzeitigen Anforderungen §§ 10 VgV/ SektVO erfordern i. d. R. den Einsatz entsprechender Software, welche die Bieter immer wieder vor technische Probleme stellt. Die Bieter sehen daher oft von einer Angebotsabgabe ab, was zu einer verringerten Zahl an Angeboten führt.
- **Vergabegrenzen und Ausnahmelosgrößen im Bereich Lieferungen und Dienstleistungen anpassen:** Belastungen entstehen neben der Durchführung des Verfahrens und der zeitlichen Dauer vor allem aufgrund erhöhter Preise durch geringeren Wettbewerb, da die Lieferanten immer schwerer von der Teilnahme zu überzeugen sind. Zur Vereinfachung könnten die Ausschreibungsgrenze für Liefer- und Dienstleistungen auf einen Wert 600k-800k EUR angehoben bzw. §2, Abs. (9) unter Streichung der konkreten Wertgrenzen und Anpassung des prozentualen Maximalwerts auf 25-40% des Gesamtauftragswerte umformuliert werden.
- **Verschlinkung des Vergaberechts im Hinblick auf den Windenergieausbau in Verknüpfung mit den Anträgen zur Genehmigung von Windkraftanlagen:** Das Gebot der

produktneutralen Ausschreibung widerspricht dem produktspezifischen Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen.

- Analog zur erfolgten Freistellung für die regenerative Stromerzeugung sollte in Zukunft auch die erneuerbare Wärme- und Kälteversorgung wie die Geothermie vom EU-Vergaberecht befreit werden. Dies wäre angesichts der Dringlichkeit der millionenschweren Projekte, die sich aus der ambitionierten politischen Zielsetzung bei der Dekarbonisierung ergeben, nur folgerichtig. So würde bereits eine Freistellung einzelner Leistungen wie Dienst-, Liefer- und Bauleistungen von der Pflicht der EU-weiten Ausschreibung eine enorme Beschleunigung bewirken.

2.2 Reduktion des Aufwands für die Erfüllung von Melde-, Informations- und Berichtspflichten

Die Vielzahl der von den Unternehmen zu erfüllenden Informations-, Melde- und Berichtspflichten, die zum Teil mehrfach und unkoordiniert erhoben werden, stellen eine sehr hohe Belastung für die Unternehmen dar und binden Kapazitäten.

So hat beispielsweise das Wirtschaftsministerium über 530 energiewirtschaftliche Melde- und Informationspflichten in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich identifiziert. Es ist zu begrüßen, dass sich das Wirtschaftsministerium zum Ziel gesetzt hat, den Bestand der in seiner eigenen Zuständigkeit liegenden Informationspflichten systematisch dahingehend zu überprüfen, ob Informationspflichten historisch überholt sind oder mit einer Bagatellgrenze versehen werden können, ob Informationspflichten Doppelungen aufweisen oder sonstiges Harmonisierungs- oder Bündelungspotential haben und ob Informationspflichten in sonstiger Weise vereinfacht werden können. In einem gemeinsamen Projekt des Wirtschaftsministeriums und des BDEW konnten zahlreiche praxisrelevante Vorschläge zum Abbau von Melde- und Informationspflichten allein im EnWG identifiziert werden, die schnell und einfach umsetzbar wären. Leider haben keine dieser Vorschläge Eingang in den Referentenentwurf zum BEG IV gefunden, obwohl im Eckpunktepapier zum BEG IV derartige Verbesserungen angekündigt wurden. Auch wurden bisher leider keine Entlastungsmaßnahmen zu - auch für die Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft relevanten Wirtschaftsstatistiken - aufgenommen.

Eine gemeinsame Aufarbeitung auch der restlichen im Zuständigkeitsbereich des Wirtschaftsministeriums liegenden Informationspflichten für unsere Branche sowie die Integration der hierfür identifizierten Entlastungsmaßnahmen in das BEG IV wären wünschenswert. Ebenso sollten derartige Projekte von allen für die Energie- und Wasserwirtschaft relevanten Ministerien initiiert und gemeinsam mit dem BDEW durchgeführt

werden, sodass Entlastungen für die Unternehmen erreicht werden können. Entgegen den Ankündigungen in den Eckpunkten zum BEG IV finden sich im Referentenentwurf leider keine Ansätze zum Abbau der Melde-, Berichts- und Informationspflichten für unsere Unternehmen. Dies bedauern wir sehr und möchten in diesem Kontext nochmals auf einige Sachverhalte, Beispiele und Verbesserungsvorschläge aus unserer Sicht eingehen und bitten darum, diese im Lauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens noch im BEG IV zu berücksichtigen.

Eine Vielzahl der nachfolgend aufgeführten Sachverhalte, Beispiele und Verbesserungsvorschläge könnten ggf. durch eine **zentrale IT-Plattform / eine zentrale digitale Datenbank** berücksichtigt werden, deren Einführung und Ausgestaltung zwischen dem BDEW und den wichtigsten mit dem Bürokratieabbau in der Energie- und Wasserwirtschaft befassten Akteuren zu diskutieren wäre und wofür das geplante Basisregister für Unternehmensstammdaten mit bundeseinheitlicher Wirtschaftsnummer ein geeigneter erster Baustein sein könnte.

- Zur Reduzierung des Bearbeitungsaufwands sollte der Umfang von Datenerhebungen auf den erforderlichen und angemessenen Umfang ausgerichtet sein. Dabei ist abzuwägen, welche Daten für den angestrebten Zweck notwendig und mit vertretbarem Aufwand verfügbar sind. Soweit möglich sollten bereits vorliegende Daten genutzt und auf Mehrfachabfragen verzichtet werden.
- Der hohe Umfang der Erhebungen zum jährlichen Monitoringbericht der BNetzA und des Bundeskartellamtes gemäß §§ 35 und 63 Abs. 3 EnWG für alle Unternehmen und Wertschöpfungsstufen der Strom- und Gaswirtschaft erfordert für die Unternehmen einen extrem hohen Aufwand. Die hierfür vorgesehenen Fragebögen beinhalten eine Vielzahl von Erhebungsmerkmalen, deren Ermittlung in den Energieversorgungsunternehmen immer mehr Ressourcen bindet und hohe Kosten verursacht. Die Belastung der Unternehmen ist dabei stetig gewachsen, da seit der Einführung dieser Monitoringberichte im Jahr 2006 sich sowohl die Zahl der Fragebögen als vor allem auch die Anzahl der Erhebungsmerkmale fortwährend spürbar erhöht hat. In den Monitoringberichten der BNetzA wird allerdings nur ein Teil der abgefragten Erhebungsmerkmale ausgewiesen. Was mit den sonstigen ermittelten umfangreichen Datenbeständen geschieht, ist häufig unklar. Auch dürfte eine Vielzahl der abgefragten Daten auch schon bereits aus anderen Erhebungsverfahren bekannt sein. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir es sehr, dass ein reduzierter Aufwand und umfangreiche Erleichterungen im Rahmen der diesjährigen Erhebung absehbar sind. Demnach sollen die befragten Unternehmen durch zahlreiche Streichungen in den aktuell zur Konsultation gestellten Fragebögen entlastet werden. Fragebogenübergreifend sind nach

Aussage der BNetzA in den Entwürfen von den rund 550 Fragen/Fragenkomplexen bereits rund ein Drittel gestrichen worden. Dies kann aus Sicht des BDEW der Auftakt für weitere Vereinfachungen sein.

- Für verschiedene Verfahren im Netzbereich (Qualitätsregulierung, Monitoring, Effizienzvergleich, Veröffentlichungspflichten, XGen, Kostenprüfung) werden teilweise dieselben Daten in verschiedenen Verfahren mit verschiedenen Fristen abgefragt. Die Erhebung im "Once-Only-Prinzip" wäre kostendeckend, ressourcenschonend und wünschenswert. Viele Daten liegen der BNetzA bereits vor. Auch dauert die Prüfung der Daten in der Regel sehr lange, Nachfragen zu Daten die vor mehr als einem Jahr erhoben wurden mit teilweise sehr kurzen Fristen sind hier keine Seltenheit. Auf jeden Fall sollte von den abfragenden Akteuren genau geprüft werden, welche Daten benötigt werden und nicht nach dem Prinzip "besser haben als brauchen" Daten gesammelt werden. Sollten diese Daten bereits durch andere Abfragen erhoben worden sein, müssten diese durch die Regulierungsbehörde vorausgefüllt werden.
- Verschlankung der Anforderungen an den Bericht zur Kalkulation der Netzentgelte und Reduzierung der Anforderungen des Berichts im Rahmen der Kostenprüfung auf ein Mindestmaß (§ 28 StromNEV/GasNEV, Verfahren zur Festlegung der EOG gem. § 4 ARegV): Reduzierung der Berichtspflichten auf das Wesentliche; Erläuterungen einzelner Positionen direkt im Erhebungsbogen, anstatt (zusätzlich) im Bericht (siehe z. B. Verfahren zum Effizienzvergleich).
- Streichung § 12b Abs. 1 S. 4 Nr. 4 EnWG: Im alle zwei Jahre zu erstellenden Netzentwicklungsplan müssen die Übertragungsnetzbetreiber den Stand der Umsetzung des vorhergehenden Netzentwicklungsplans und die maßgeblichen Gründe für eventuelle Verzögerungen angeben. Da es jedoch gemäß § 12d S. 1 EnWG parallel ein Quartalsmonitoring der BNetzA zum Stand der Netzausbauprojekte sowie ein Controlling des BMWK zum gleichen Thema gibt und BNetzA wie BMWK zur regelmäßigen Information der Öffentlichkeit über das Monitoring bzw. Controlling gemäß § 12d S. 2 EnWG verpflichtet sind, stellt die Aufnahme in den Netzentwicklungsplan eine unnötige Dopplung dar. Daher sollte diese Pflichtangabe zum Umsetzungsstand im Netzentwicklungsplan entfallen.
- Sicherstellen, dass bei Eintragungen ins Handelsregister keine (Doppel-)Eintragung mehr im Bundesanzeiger für Unternehmen erforderlich ist (z.B. § 8 DrittelbG, § 10g MontanMitbestGErgG).

Zusammenfassend empfehlen wir, die Erfüllung der Melde-, Berichts-, und Informationspflichten in der Energie- und Wasserwirtschaft wie folgt (ggf. durch eine zentrale IT-Plattform) zu vereinfachen:

- Generelle Verschlankeung, Vereinheitlichung und Koordination von Datenabfragen seitens der Politik und ihrer nachgelagerten Behörden (Ministerien, BNetzA, BAFA, oberste Steuerbehörden, Zollbehörden, Statistisches Bundesamt, Statistische Landesämter, etc.).
- Verzicht auf doppelte / mehrfache Datenerhebungen zu identischen Sachverhalten (Mehrfachabgaben von Daten aus Jahresabschlüssen und sonstigen Informationsquellen der Unternehmen).
- Zusammenführung von statistikspezifischen Benutzerkennungen mit Passwort bei Statistiken der Statistischen Landesämter.
- Bei jeder Datenerhebung muss der Nutzen deutlich und nachvollziehbar deren Aufwand übersteigen.
- Verbesserte Kommunikation, Vernetzung und Zusammenarbeit der abfragenden Akteure innerhalb ihrer Organisationen (Abteilungen) und zwischen deren Organisationen (z.B. auch Schaffung einer zentralen Zugriffsmöglichkeit und Nutzung diverser Registrierungsportale wie z.B. dem Marktstammdatenregister).
- Weglassen / Beendigung von Berichten zu denen die Unternehmen keinerlei Rückmeldungen erhalten und die ggf. gar nicht gelesen werden (z.B. Bericht für die Netzentgeltkalkulation nach § 28 ARegV).
- Einheitliche Erhebungsbögen der Regulierungsbehörden für alle Medien/Sparten.
- Zeitnahe Bearbeitung von Regulierungsverfahren.
- Setzen/Einhalten von verbindlichen Bearbeitungsfristen für Behörden (BNetzA) gegenüber den Antragstellern (Verhindert langwierige Genehmigungsprozesse (EOG; Tarife), deren Effekte rollierend als Plandaten mehrfach angepasst werden müssen und deren finale Entscheidung durch die BNetzA über mehrere Jahre andauert).
- Einheitliche Datendefinitionen bei Datenerhebungen für alle erhebenden Institutionen.
- In den Regulierungsverfahren sollten die Plausibilisierungsverfahren besser strukturiert und Rückfragen möglichst zusammengefasst werden.
- Transparenzerzeugen bzgl. Datenabfrage: Was ist Zweck der Abfrage, um zuvor definierte Ziele zu erreichen (Verbesserungsprozesse)?
- Reduzierung von Meldepflichten und Angaben zu Daten, die bereits zentral in anderen Registern oder innerhalb anderer Beschlusskammern der BNetzA vorliegen.
- Verpflichtung zur Nutzung von zentralen Registern, damit Abfragebögen bereits vorausgefüllt eintreffen oder dadurch komplett wegfallen.

2.3 Netzausbau und Netzanschlüsse beschleunigen

Mit der Umsetzung der Energiewende und dem Ausbau der Erneuerbaren Energien müssen die Netze innerhalb weniger Jahre erheblich mehr Strom aus regenerativer Erzeugung aufnehmen und deutlich mehr neue Verbrauchseinrichtungen wie Wallboxen oder Wärmepumpen bedienen. Hinzu kommt die Elektrifizierung industrieller Prozesse im Rahmen der Dekarbonisierung: Die Belastung für die Netze steigt enorm. Der BDEW setzt sich dafür ein, dass immer mehr Erzeugungs-, Verbrauchsanlagen und Speicher sicher an die Stromnetze angeschlossen werden können. Damit die Netze ihrer Verantwortung als Rückgrat der Energiewende gerecht werden können, müssen diese entsprechend ertüchtigt und ausgebaut werden. Dabei sollte das übergeordnete Ziel für schnellere Netzanschlüsse angesichts des Anlagenbooms und Fachkräftemangels ein spürbarer Bürokratieabbau für Netzbetreiber sein.

Konkret empfehlen wir folgende Maßnahmen, um den Netzbereich von ineffizienten bürokratischen Vorgaben zu entlasten und Prozesse zu beschleunigen:

- **Konzessionsvergaben vereinfachen:** Vor dem Abschluss eines Konzessionsvertrages müssen Gemeinden nach § 46 EnWG ein aufwendiges Auswahlverfahren durchführen, das oft zu gerichtlichen Auseinandersetzungen führt. Der BDEW schlägt vor, bei Gemeinden und Städten mit unter 5.000 Einwohnern im Rahmen einer De-minimis-Regelung eine Ermessensentscheidung zu ermöglichen, wonach auf ein umfassendes Vergabeverfahren für Strom- und Gasnetze nach Ablauf der gesetzlichen Frist verzichtet und dem bisherigen Inhaber des Wegennutzungsrechts weiterhin die Konzession im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens eingeräumt werden kann. Dies würde sowohl für die Kommune als auch für den Netzbetreiber eine enorme Entlastung darstellen.
- **Das Konzept des Netzanschlussbegehrens in § 8 EEG überdenken:** Netzbetreiber können umso schneller auf Anschlussbegehren reagieren und alle weiteren Prozesse umsetzen, je früher ihnen alle relevanten Angaben für die Erfüllung der Pflichten beim Netzanschluss, den technischen Anforderungen, für die Bilanzierung und Vergütung der eingespeisten Strommengen vorliegen. Das Netzanschlussbegehren in seiner heutigen Form führt in einem sehr frühen ggf. nicht realistischen Stadium zu einem erheblichen und unverhältnismäßigen Aufwand beim Netzbetreiber. Sofern an dieses Netzanschlussbegehren bereits Reservierungsfristen geknüpft sein sollen, würde dies zudem zu einer z.T. dauerhaften Blockierung der Netzkapazität führen. Durch die Unverbindlichkeit der Anfrage ist ein deutlich erhöhtes Aufkommen inklusive einer gewissen Beliebigkeit der Anfragestellung zu erwarten, die für den Netzbetreiber sowohl in der Nachhaltung einen sehr hohen Aufwand bedeutet und zugleich Ressourcen des Netzbetreibers unnötig in Anspruch nehmen würde. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass ohne Nachweiserbringung nach Verstreichen der Frist eine neue, inhaltlich, aber wiederholte Anfrage gestellt würde. Grundsätzlich bietet es sich an, in einem dreistufigen Prozess zunächst digitalisierte, unverbindliche

Netzkapazitätsanfragen zu ermöglichen, dann vollständige Netzanschlussbegehren zu bearbeiten, die bereits definierte Kriterien aufweisen, die über die derzeitigen Anforderungen eines Netzanschlussbegehrens hinausgehen, und in einem dritten Schritt nur bei Nachweis von konkreten Projektfortschritten die entsprechende Netzkapazität zu reservieren. Dementsprechend sollten in § 8 EEG klare Eingangskriterien (Nachweis der Planungsreife) bei verbindlichen Netzanschlussbegehren eingeführt werden. So wird gewährleistet, dass Reservierungen für Anschlussbegehren erst in einem realistischen Stadium vorgenommen werden. Andernfalls werden Netzkapazitäten blockiert, was für nachfolgende Anschlussbegehren zu ungünstigeren Anschlusspunkten führt. Dies würde auf Dauer zu einem „virtuellen“ Engpass im Netz führen. Für eine Vertiefung dieses Themas verweisen wir auf unsere [Stellungnahme zum Reservierungsmechanismus für Netzkapazität](#).

2.4 Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigen

Über die wichtigen Maßnahmen hinaus, die die Bundesregierung bereits ergriffen hat, um Planungs- und Genehmigungsverfahren für die dringend erforderlichen Anlagen zur Transformation des Energiesystems zu beschleunigen, enthält auch das BEG einige – allerdings eher marginale – Regelungen zu diesem Themenkomplex. Vor dem Hintergrund der allerdings weiterhin bestehenden erheblichen bürokratischen Belastungen und der damit verbundenen Verzögerungen in Genehmigungsverfahren sind weitere Anstrengungen erforderlich.

Um die Ausbauziele der Erneuerbaren Energien zu erreichen, ist eine Vervierfachung der Ausbaugeschwindigkeit bei Windenergieanlagen an Land sowie eine Verdreifachung des Photovoltaik-Ausbaus notwendig. Das kann die Branche nur stemmen, wenn Planungs- und Genehmigungsverfahren deutlich effizienter gestaltet werden und wir eine Gelingenshaltung bis in jede Amtsstube finden.

Der BDEW hat bereits in zahlreichen Papieren Vorschläge zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren unterbreitet. Wichtige Grundlagen legen beispielsweise die folgenden Papiere:

- In seinem grundlegenden Positionspapier „[Energiewende ermöglichen – 25 Vorschläge für mehr Tempo bei Planung und Genehmigung](#)“ unterbreitet der BDEW Vorschläge, um die Projektermöglichkeit zum gemeinsamen Leitgedanken von Gesetzgebung und Gesetzesvollzug zu machen.
- In seinem Positionspapier "[Genehmigungsbeschleunigung Verteilernetzausbau](#)" schlägt er wichtige Maßnahmen und Möglichkeiten für einen schnelleren Ausbau der Netzinfrastruktur unterhalb der Stromautobahnen in der Höchstspannung vor.
- Das Papier „[Den Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur beschleunigen – Vorschläge zur planungs- und genehmigungsrechtlichen Ermöglichung und Vereinfachung eines](#)

[schnellen Infrastrukturaufbaus](#)“ enthält Forderungen für schnelle Genehmigungen zur Verwirklichung der Wasserstoffinfrastruktur.

Die Bundesregierung hat bereits viele der Vorschläge aufgegriffen und arbeitet weiter an einer Verbesserung der Situation. Wichtige Forderungen des BDEW im Rahmen aktueller Verfahren harren aber weiterhin der Umsetzung und ergänzende Maßnahmen müssen ergriffen werden. Einige Beispiele:

Übergreifend

- **Klare Definition vollständiger Antragsunterlagen mit verbindlichem behördlichen Forderungskatalog einführen:** vollständige Sachentscheidung der Genehmigungsbehörde bei keiner, nicht rechtzeitiger oder rechtswidriger Stellungnahme der Fachbehörde oder eines Trägers öffentlicher Belange § 10 Abs. 1 S. 2 BImSchG i. V. m. § 4 der 9. BImSchV; § 13 BImSchG). Klare Definitionen und Zuständigkeitsregelungen ersparen zusätzliche Prüfschleifen im Genehmigungsverfahren.

Planungsrecht

- **Vollständige Digitalisierung der Beteiligung im Bauleitplanverfahren einführen:** Die analoge Auslegung von Bauleitplänen (neben der digitalen Veröffentlichung) bringt zusätzliche (redundante) Belastungen mit sich. Der Zweck der Beteiligung der Öffentlichkeit an Bauleitverfahren kann auch ohne eine analoge Auslegung sichergestellt werden. Deshalb empfehlen wir den Wegfall der obligatorischen analogen Auslegung und die Implementierung des Grundsatzes der ausschließlichen digitalen Veröffentlichung in § 3 BauGB.

Artenschutz

- **Gemeinsame Datenbasis und längere Gültigkeit von Kartierungsergebnissen ermöglichen:** Die Ergebnisse aller zukünftigen Artenschutzkartierungen sollen in einem gemeinsamen Datenregister zugänglich und damit für andere Vorhaben nutzbar gemacht werden. Die Gültigkeit der Kartierungsergebnisse ist auf 10 Jahre zu verlängern.
- **Probabilistik bei der artenschutzrechtlichen Signifikanzbewertung einführen (siehe auch weiter unter Ziffer 3):** Für die artenschutzrechtliche Signifikanzbewertung nach § 45b BNatSchG fehlt bisher ein Bewertungsmaßstab. Der Umfang der Artenschutzgutachten umfasst i. d. R. fünf Aktenordner. Die Einführung der probabilistischen Methode zur Bestimmung der Signifikanz kann die Bewertung erheblich vereinfachen und beschleunigen. Anstatt auf langwierige verbalargumentative Gutachten zu setzen, wird das Verfahren so durch eine standardisierte Berechnung vereinfacht.

- **Artenschutzrechtlichen Ausnahmetatbestände harmonisieren:** Vorhabenträger müssen Ausnahmeanträge bei den deutschen Behörden stellen, soweit ihre Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte aufwerfen. Die Ausnahmeregelung in § 45 Abs. 7 BNatSchG beruht auf Art. 16 der FFH-RL und auf Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie. Leider sind die Ausnahmegründe in Art. 16 FFH-RL und Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie nie harmonisiert worden. In Art. 16 FFH-RL findet sich z.B. der Ausnahmegrund der „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ der in Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie nicht zu finden ist. Zudem enthalten die Ausnahmeregelungen beide keinen ausdrücklichen Ausnahmegrund für Vorhaben, die der Bekämpfung des Klimawandels dienen. Dies führte bereits zu Rechtsunsicherheiten und Verzögerungen innerhalb von Planungsverfahren. Die Ausnahmegründe in Art. 16 FFH-RL und Art. 9 Vogelschutz-RL sollten harmonisiert werden und zudem um einen neuen Ausnahmegrund für Vorhaben ergänzt werden, die dem Klimaschutz und der Umsetzung der Energiewende dienen.

Netzausbau

- **Schnellere und kostengünstigere Planung und Abwicklung des Stromnetzausbaus auch im Innenbereich ermöglichen:** Zur Beschleunigung der erforderlichen Netzausbaumaßnahmen liegt der Ausbau und der Betrieb von Stromverteilnetzen von 110 Kilovolt und von Stromverteilnetzen unter 110 Kilovolt im Außenbereich im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Es ist bekannt, dass im Zuge des für die Energiewende so wichtigen dezentralen PV-Ausbaus, dem Ausbau der Ladeinfrastruktur und dem Einbau von Wärmepumpen vor allem die Niederspannungsnetze an die Grenze ihrer Belastbarkeit kommen und zur Vermeidung von Netzengpässen ein hoher Netzausbaubedarf auch im geplanten und ungeplanten Innenbereich („im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ gem. § 34 Baugesetzbuch und im Bereich von Bebauungsplänen gem. § 8 Baugesetzbuch) erforderlich sein wird. Um diesen baulichen Anforderungen auch nur ansatzweise nachkommen zu können, wird eine Erweiterung des überragenden öffentlichen Interesses auch auf den geplanten und ungeplanten Innenbereich zwingend benötigt.
- **Die Anforderungen nach der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) sollten nicht mehr abwägungsrelevanter Bestandteil der Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren und deren Entscheidung sein:** Stattdessen zeigt der Vorhabenträger, der zuständigen Behörde, wie bereits in § 7 26. BImSchV vorgesehen, mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage an. Auch so wird gewährleistet, dass alle Anforderungen der 26. BImSchV (Grenzwerte) und der 26. BImSchVVwV (Minimierung) vollinhaltlich umgesetzt werden.

Photovoltaik

- **Genehmigungen für PV-Freiflächen erleichtern:** Im Anschluss an die Flächenausweisung für die Nutzung einer Fläche durch Freiflächen-PV-Anlagen müssen zu errichtende Anlagen vielfach ein baurechtliches Genehmigungsverfahren durchlaufen. Dieses könnte vereinfacht werden. Freiflächen-PV-Anlagen sind baurechtlich wenig komplex und sollten daher regelmäßig in Bauordnungen als eigene Kategorie mit vereinfachten Prüfungsaufwand bzw. Freistellungsmöglichkeiten typisiert werden. Eine entsprechende Modell-Regelung sollte kurzfristig auch in der Musterbauordnung der Bauministerkonferenz verankert werden. Zudem sollte vermieden werden, dass einzelne Punkte, die im Rahmen der Flächenausweisung bereits geprüft worden sind, ein weiteres Mal einer Betrachtung unterzogen werden müssen. Darüber hinaus sollten auch für verbleibende zu prüfende Aspekte weitestmöglich einheitliche Standards geschaffen werden, um die Abläufe zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Ladesäuleninfrastruktur

- **Öffentlich zugängliche Ladesäulen inkl. dazugehöriger Netzinfrastruktur bundesweit einheitlich baurechtlich genehmigungsfrei stellen:** Zum einen ist sicherzustellen, dass in den Landesbauordnungen nicht wie in der Vergangenheit uneinheitliche und z. T. nicht passende Regelungen bzgl. öffentlich zugänglicher Ladesäulen getroffen werden, die technisch oder verfahrensseitig zu Zusatzaufwänden führen. Zum anderen ist die dazugehörige Netzinfrastruktur heute nicht genehmigungsfrei gestellt, was den Ausbau wegen zusätzlicher Genehmigungsverfahren bremst und zudem mit teilweise unterschiedlichen und damit kostentreibenden Anforderungen einhergeht. Daher sollten in der Musterbauordnung öffentlich zugängliche Ladesäulen inkl. dazugehöriger Netzinfrastruktur einheitlich genehmigungsfrei gestellt werden.
- **Bürokratische Hürden im Zuge verschiedener Regelungen des Mess- und Eichrechts und ihre Anwendungen durch die Konformitätsbewertungsstellen bzw. Landeseichbehörden:** Aktuell werfen verschiedene Regelungen des Mess- und Eichrechts und ihre Anwendung durch die Konformitätsbewertungsstellen bzw. Landeseichbehörden Hürden für die Ladesäulenhersteller, die Betreiber von Ladepunkten (Messgeräteverwender) und Elektromobilitätsprovider (Messwerteverwender) auf. Der eichrechtliche Rahmen ist zum Teil nicht an die Herausforderungen der Elektromobilität angepasst und führt teils oftmals auch für die Eichbehörden zu erheblichen Herausforderungen. Für den raschen Aufbau der dringend notwendigen öffentlich zugänglichen und privaten Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge bedarf es hier einer praxisgerechteren und bürokratieärmeren Ausgestaltung des Eichrechts. Probleme ergeben sich vor allem hinsichtlich des Direktverkaufs und der Auswirkungen von Software-Updates sowie Wartungsarbeiten an den Ladeeinrichtungen.

Ein konkretes Beispiel für überbordende Bürokratie ist, dass regelmäßig notwendige Kontroll- und Wartungsmaßnahmen an Ladeeinrichtungen wie das Schraubenanziehen und der Wechsel des Ladekabels derzeit eine regelmäßige, zumeist jährliche Pflicht zur Nachreichung von AC- und DC/HPC-Einrichtungen auslösen, weil die Ladeeinrichtungen in der Regel als Messeinrichtung nach nationalem deutschem Recht konformitätsbewertet sind. Nach aktuellem Recht können diese Wartungsarbeiten – wenn die Eichfrist nicht vorzeitig enden soll – nur von einem eichrechtlich zertifizierten Instandsetzer ausgeführt werden. Zusätzlich zur Instandsetzung muss er durch Validierungsmessungen die eichrechtskonforme Funktion der Ladesäule nachweisen. Anschließend muss die Ladesäule zur Nacheichung beim zuständigen Eichamt angemeldet werden. Daraufhin wird die Ladesäule vom Eichamt, typischerweise zusammen mit dem Instandsetzer, erneut angefahren, um die Validierungsmessungen im Zuge der Nacheichung erneut durchzuführen. Hier sind aus unserer Sicht Vereinfachungen notwendig und umsetzbar.

Genehmigungsbeschleunigung und Bürokratieaufwuchs in Einklang bringen

Zusätzlich muss die Bundesregierung noch mehr als in der Vergangenheit auf den durch neue Regelungen entstehenden Mehraufwand achten und in jedem Verfahren die Frage beantworten, ob die im Rahmen eines Gesetzgebungsvorhabens ergriffenen zusätzlichen Anforderungen an Vorhabenträger und Anlagenbetreiber auch vor dem Hintergrund der erheblichen aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen gerechtfertigt sind.

Aktuelles Beispiel hierfür ist der Referentenentwurf zur Novellierung der Verwaltungsvorschrift zum UVPG (UVPVwV). Der Entwurf erzielt nach Einschätzung des BDEW überwiegend keine Vereinfachung der Rechtslage und wird damit auch nicht dem grundlegenden Problem der enormen Dauer von Genehmigungsverfahren begegnen. In seiner [Stellungnahme zur UVPVwV](#) fordert der BDEW daher eine grundlegende Überarbeitung des Entwurfs mit dem Ziel, die Vorgaben für die Praxis signifikant zu vereinfachen.

2.5 Bürokratieabbau in der Wasserwirtschaft erreichen

Auch die Wasserver- und Abwasserentsorger sehen sich einer Vielzahl von komplexen Regelungen gegenüber, die reduziert und vereinfacht werden könnten. Folgende konkreten Maßnahmen empfehlen wir, um Bürokratie auch in der Wasser- und Abwasserwirtschaft abzubauen:

- Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Wasserwirtschaftliche Vorhaben (§§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz): Der Aufwand zur Erlangung langfristiger Gewässerbenutzungen und auch bei der Verlängerung von bestehenden Genehmigungen ist

extrem hoch. Teure und zeitaufwändige Sachverständigengutachten und rechtliche Expertisen sind sehr häufig notwendig. Durch einen Vorrang für die öffentliche Wasserversorgung und einer prima facie Betrachtung von bereits erteilten Genehmigungen könnte eine erhebliche Beschleunigung eintreten, die auch die Wasserbehörden entlasten würden. Unternehmen berichten eher von einer Zunahme des Aufwands und über längere Genehmigungsverfahren aufgrund von Personalmangel in den Wasserbehörden. Eine erleichterte Prüfung der Genehmigungen und eine Reduzierung von nicht notwendigen Prüfpflichten (im Rahmen von UVP, FFH, WRRL etc.) würde zu einer Beschleunigung des Verfahrens und zu Kostenersparnis führen und auch die Wasserbehörden würden entlastet werden. So könnte sich z.B. eine Aufhebung der UVP-Pflicht für Wasserentnahmen < 25 Mio. m³/a als sinnvoll erweisen. Auch eine pauschale Verlängerung aller Wasserrechte um 15 Jahre sowie die Umwandlung von Wasserrechten zur Trinkwassergewinnung, die seit mehr als 50 Jahren bestehen, in unbefristete Wasserrechte würden erhebliche Vereinfachungen für die Unternehmen bedeuten. Auch in großen Verfahren könnte bei einem Vorrang für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Abwägungsaufwand erheblich reduziert werden. Vor allem die Kosten für Rechts-, Boden- und Wassergutachten würden entfallen oder seltener anfallen. Leider ist laut dem Sachstandsbericht Monitoring die Umsetzung der Verbesserungsvorschläge nicht vorgesehen, da „ein Anzeigebestand für „unwesentliche“ Änderungen der Wasserbenutzung aufgrund des Verschlechterungsverbots im Wasserrecht in vielen Fällen zumindest eine umfangreiche Vorprüfung im Hinblick auf die behauptete Unwesentlichkeit erfordern würde, sodass der Beschleunigungseffekt fraglich wäre“. Aus Sicht des BDEW wäre dennoch ein Beschleunigungseffekt erreicht. Zumindest aber sollte die im Bericht in Aussicht gestellte effektivere Vollzugspraxis im Rahmen des Zulassungsverfahrens realisiert werden.

- Aufnahme der Formulierung des „überragenden öffentlichen Interesses“ als ermessenslenkenden Grundsatz in das WHG (siehe auch oben): dies würde auch im Rahmen der Errichtung, Instandhaltung und des Betriebs von Wasserinfrastruktur (vgl. der Regelung des § 2 EEG) zu erheblichen Erleichterungen führen. Ziel ist die Gewinnung eines stärkeren Gewichts für diese Belange im Rahmen von Ermessensentscheidungen.
- Genehmigungsfiktion für wasserwirtschaftliche Vorhaben einführen (§ 42 a VwVfG): Seit 2008 besteht im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht das Rechtsinstitut der Genehmigungsfiktion (§ 42 a VwVfG), d.h., dass die beantragte Verwaltungsentscheidung kraft Gesetzes eintritt, wenn die zuständige Behörde den Antrag nicht binnen der vorgesehenen Frist bearbeitet. Die Regelung hat sich in verschiedenen

Rechtsgebieten bewährt (z.B. in der AwSV und im Abfallrecht) und könnte auch Eingang ins Wasserrecht finden.

- Anzeigeverfahren als Alternativverfahren in Fällen von untergeordneter Bedeutung einführen: Wie bereits im NABEG (Netzausbaubeschleunigungsgesetz für Übertragungsnetzleitungen) geregelt, sollten Vorhaben, die von unwesentlicher Bedeutung sind (d.h. keine UVP erforderlich, keine wesentlichen anderen öffentlichen Belange betroffen, keine Beeinträchtigungen von Rechten Dritter usw.) im Anzeigeverfahren behandelt werden. Damit könnte der große Arbeitsaufwand bei wasserwirtschaftlichen Bagatellverfahren reduziert werden.
- Ausnahmeregelungen bei Gefährdung der Trinkwasserversorgung schaffen, bzw. erweitern (§ 8 II WHG): Die Erleichterungen des jüngsten LNG-Beschleunigungsgesetzes im Verfahrensrecht und der Besitzeinweisung (Ausnahmen von UVP-Prüfung, Verkürzung von Auslegungs- und Beteiligungsfristen, frühzeitigere vorzeitige Besitzeinweisung) sind auch für das Wasserrecht wünschenswert (und gehen über die engen Voraussetzungen des § 8 II WHG hinaus).
- Wasserinfrastrukturvorhaben in § 48 I VwGO aufnehmen: Erweiterung des Katalogs des § 48 I VwGO und damit Sicherstellung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des VGH (dortige Fachsenate führen zu höherer Fachlichkeit und Zeitersparnis).
- VwGO-Novelle auf wasserrechtliche Verfahren ausdehnen: Durch Aufnahme wasserrechtlicher Verfahren in den Katalog des § 48 VwGO gelten weitere positive Effekte der VwGO-Novelle: Erleichterungen bei Eilverfahren (§80 c VwGO) sowie Verfahrensbeschleunigung im Beweisrecht (§ 87 b VwGO).
- Keine Genehmigungspflicht und Naturschutzprüfungen bei Erneuerung von Ver- und Entsorgungsleitungen auf bestehenden Trassen inkl. Geringfügigen Abweichungen von der Trasse (das wurde bei der Errichtung geprüft (vgl. Straßenbau))
- Reduzierung der UVP-Pflichten auf das europarechtlich gebotene Minimum / Anhebung der UVP-Vorprüfungsschwellen im nationalen Recht. Damit würde der große Aufwand (zeitlich und finanziell) für Vorprüfungen (zum Teil auch doppelter Prüfaufwand für UVP und anschließendes Wasserrechtsverfahren) und Gutachten erheblich reduziert.
- Verlängerung der Fristen zur Bewilligung der Grundwasserentnahme: Die üblichen Fristen, bis eine Erlaubnis oder Bewilligung zur Grundwasserentnahme ausläuft, sollte verlängert werden (von derzeit 25 – 30 Jahre) auf in der Regel 40 Jahre, und nur begründet kürzer. Dies gibt Planungssicherheit und könnte den gesetzlich bestehenden

und in der Nationalen Wasserstrategie anvisierten Vorrang der Trinkwasserversorgung vor anderen Nutzungen durchsetzen.

- Anforderungen der Akkreditierungsstelle für Wasseruntersuchungen vereinfachen: Die aktuellen Anforderungen der Akkreditierungsstelle für Wasseruntersuchungen, der DakkS, an die Trinkwasserlabore bezüglich externer Probenehmer verursachen großen formalen Mehraufwand, ohne praktischen Nutzen. Diesbezüglich sollten praktikablere Lösungen gefunden werden, die den externen Probenehmern wieder weitgehend autonomes Arbeiten (entsprechend ihrer Qualifikation) ermöglicht.
- Wasserrechts-Verfahren zur Trinkwasser-Versorgung für ein Versorgungsgebiet grundsätzlich zeitgleich durchführen und bündeln (mehrere Wasserwerke aber ein wasserrechtliches Verfahren und ein Wasserrecht auch wenn Bundesland-übergreifend). Diese Option sollte für Wasserversorger zur Verfügung stehen.
- Vereinheitlichung und Standardisierung der wasserrechtlichen und fischereirechtlichen Anforderungen für die Entnahme und Wiedereinleitung von temperaturverändertem Wasser aus oberirdischen Gewässern und Küstengewässern (§§ 8 ff. WHG): Langwierige Ermittlung der Anforderungen anhand des spezifischen Einzelfalls über eine Vielzahl an Fachgutachten und Literaturrecherche, mangels einheitlicher rechtlicher Vorgaben. Problem sind z.T. mangelnde Referenzfälle, sodass Präzedenzfälle geschaffen werden. Im Resultat sind zeitverzögernde Unsicherheiten auf Antragssteller als auch auf Behördenseite festzustellen. Einheitliche Regelwerke, Richtlinien und Leitfäden für die entsprechenden Gewässertypen würden zu enormen Erleichterungen führen.
- Vereinheitlichung der geforderten Unterlagen im wasserrechtlichen Genehmigungsvorhaben, Verwendung einheitlicher Formulare zur Beantragung sowie Verschlan-
kung der Darstellungen in den jeweiligen Fachbeiträgen (WHG und alle dazugehörigen Verordnungen): Wunsch nach einheitlichen Vorgaben für die Anforderungen an wasserrechtlichen Verfahren. Dies sollte zumindest für die geläufigen Verfahren erstellt werden. Sondervorhaben könnten davon ausgenommen werden. Auch Wunsch nach klar gestellten einheitlichen Formularen, vor allem in Zusammenhang mit geforderten Fachbeiträgen. Meistens enthalten verschiedene Beiträge gleiche oder ähnliche Informationen. Hinzu kommt, dass diese Beiträge häufig sehr umfangreich sind und Informationen sich innerhalb und aber auch übergreifend doppeln. Alle Beteiligten müssen diese Beiträge lesen und das nimmt sehr viel Zeit in Anspruch, obwohl der wichtige Informationsgehalt höchstens 1/3 vom gesamten Beitrag beträgt.

- Verlängerung der Eichfrist für Wasserzähler – insbesondere elektronische Zähler, die nicht in Kontakt mit Wasser sind. Eine deutliche Reduzierung des Messaufwands, insbesondere in Mehrspartenunternehmen, würde durch eine Angleichung der Eichfrist durch Anhebung der Eichfrist für Wasserzähler erreicht. Dadurch könnten die Wechselfristen synchronisiert werden und mehrere Zähler durch einen Ortstermin ausgetauscht werden. Darüber hinaus würden insgesamt die Aufwände für die Zählerwechsel durch eine längere Eichfrist geringer werden. Die aktuellen Untersuchungen und Stichprobenverfahren, insbesondere hinsichtlich der Zähler, die durch Induktion oder Ultraschallverfahren keinen Kontakt mit Wasser benötigen, zeigen, dass die Zuverlässigkeit und Messgenauigkeit anhaltend und die Fehlerquote sehr gering ist.

2.6 Bürokratische Regelungen im EEG abbauen

Das EEG durchläuft stetig Novellierungen und ist eines der am komplexesten und umfassendsten Gesetze im Energiesektor. Folgende konkrete Vereinfachungen zur Reduzierung des im EEG enthaltenen bürokratischen Aufwandes schlägt der BDEW vor:

- Vereinfachung bei Pflichtverstößen / Strafzahlungen (§ 52 EEG 2023)

Die neue gestufte Sanktionsmechanik des § 52 EEG 2023 führt zu erheblicher bürokratischer Belastung bei Netzbetreibern (sehr viele Korrekturrechnungen, Kundenbeschwerden, hoher Prüf- und Dokumentationsaufwand auch für Kleinstsummen). Hier würde eine einheitliche Strafzahlung bei Pflichtverstößen mit einer Abrechnung/Monat zu einer erheblichen Entlastung führen.

Außerdem muss eine zeitliche Begrenzung eingeführt werden, bis zu der rückwirkend der aktuelle Sanktionssatz von 10 Euro/kW/Kalendermonat auf 2 Euro/kW/Kalendermonat reduziert werden könnte, z.B. nur für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr. Anderenfalls könnte ein Anlagenbetreiber jahrelang mit der Behebung des Pflichtverstoßes warten, und dann für die gesamten zurückliegenden Kalenderjahre eine Korrektur der bisherigen Strafzahlungen von 10 Euro/kW/Kalendermonat auf 2 Euro/kW/Kalendermonat verlangen. Eine zeitliche Begrenzung dieser Korrektur bewirkt weniger Verwaltungsaufwand bei den Netzbetreibern und führt zu einem verstärkten Druck bei den Anlagenbetreibern, den Pflichtverstoß zu beheben.

- Abschaffung Sonderregelung Marktintegrationslagen (MIM-Anlagen):

Marktintegrationslagen (MIM-Anlagen), also grundsätzlich Aufdach-Solarstromanlagen, die ab 1. April 2012 bis 31. Dezember 2013 in Betrieb genommen worden sind, sollten von der gesetzlichen und entsprechend sanktionierten Pflicht eines 10%igen

Eigenverbrauchs enthoben werden. Aufgrund aktueller Tendenzen werden diese Anlagen sowieso vorwiegend in Überschusseinspeisung betrieben werden. Aufgrund der Anforderungen in § 33 Abs. 4 EEG 2012 müssen diese Anlagen allerdings eine separate Erzeugungsmessung für die entsprechenden MIM-Module haben. Durch eine Streichung dieser Vorgabe entstünde bei Erweiterungen kein Aufwuchs mehr mit Messkonzepten in der Kaskade (Generatorzähler wird nach aktuell geltendem EEG nicht mehr benötigt). Damit würde eine vereinfachte Messung (keine Kaskade), eine vereinfachte Abrechnung, eine vereinfachte Anlagenerweiterung und eine Minimierung von Kundenbeschwerden erreicht werden.

- Vereinfachung bei den Veräußerungsformen gem. EEG
§ 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG (Ausfallvergütung für Anlagen > 100 kW): Die Ausfallvergütung kann bis zu einer Dauer von 3 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten, max. aber 6 Kalendermonate pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden.

Die derzeitigen Regelungen zur Direktvermarktung zwingen Netzbetreiber zu sehr komplexen und zeitraubenden Prüf- und Umsetzungsprozessen. Insbesondere hervorzuheben sind folgende Punkte:

- Die nachträgliche Korrektur der Bilanzkreiszuordnung der Stromeinspeisung einer Anlage in der Direktvermarktung, die sich nach der Inbetriebnahme als nicht förderfähig herausstellt, ist in den Marktprozessen nur zeitlich begrenzt vorgesehen und erfordert regelmäßig aufwändige Einzelfallklärungen zwischen Netzbetreiber und Direktvermarkter.
- Bei der Ausfallvergütung ist die Überwachung der Fristen und Begrenzungen IT-technisch hochkomplex und in der Umsetzung aufwändig und fehleranfällig.
- Die Frist zur Mitteilung des erstmaligen Einstiegs in eine Veräußerungsform und die zugehörige Zahlung bei Verstoß gegen diese Frist ist nicht praxisgerecht, da die Bilanzkreisanmeldung erst nach Zählereinbau möglich ist, welcher häufig erst kurz vor der Inbetriebnahme der Anlage erfolgt.

Verbesserungsvorschlag:

Die Ausfallvergütung sollte sich lediglich über eine bestimmte Maximalzahl von aufeinanderfolgenden Monaten erstrecken, die so zu bemessen ist, dass nach der allgemeinen Erfahrung ein Wiedereinstieg in die verpflichtende Direktvermarktung möglich ist. Mit dem „Solarpaket“ soll im Falle der dauerhaften Inanspruchnahme der „Ausfallvergütung“ die Vermarktungsform der „unentgeltlichen Abnahme“ eingeführt werden. Dies impliziert, dass Anlagen nicht mehr dauerhaft in der „Ausfallvergütung“ sein müssen.

- Vereinfachung bei der Überprüfung der anzulegenden Werte für Windkraftanlagen gem. EEG

§ 36h Abs. 1 i.V.m. § 36j EEG (Berechnung des anzulegenden Wertes für Windenergieanlagen an Land): Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den anzulegenden Wert auf Grundlage des Zuschlagswerts und des Korrekturfaktors des Gütefaktors auf Basis eines vom Anlagenbetreiber vorzulegenden Gutachtens zu berechnen; **§ 36h Abs. 2 EEG (Überprüfung des anzulegenden Wertes für Windenergie an Land):** Der anzulegende Wert muss nach 5, 10 und 15 Jahren überprüft und ggf. auch rückwirkend angepasst werden. Zu viel oder zu wenig geleistete Zahlungen oberhalb einer Bagatellgrenze müssen ausgeglichen werden. Rückzahlungsansprüche des Netzbetreibers müssen verzinst werden.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Berechnung durch den Netzbetreiber erfolgen soll, zumal der Gütefaktor nach § 36h Abs. 3,4 EEG durch ein vom Anlagenbetreiber zu beauftragendes Gutachten nachgewiesen werden muss. Die Erstellung eines solchen Gutachtens ist für die Validität der Berechnung ausreichend. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass durch die möglichen Zusatzgebote nach § 36j EEG die Komplexität der Berechnung weiter zunimmt. Im Kontext mit der vorgesehenen regelmäßige Überprüfung nach § 36h Abs. 2 EEG entsteht dem Netzbetreiber ein unnötig hoher Zusatzaufwand und das Risiko, den anzulegenden Wert falsch zu berechnen.

Die Berechnung des anzulegenden Werts sollte daher Bestandteil des Gutachtens zum Nachweis des Gütefaktors sein.

Vorschlag zu rückwirkenden Abrechnungskorrekturen im Zuge der turnusmäßigen Überprüfung: Hier sollte zumindest gesetzlich klargestellt werden, dass die ggf. erforderlichen Ausgleichszahlungen nicht als nachträgliche Korrekturen für die vorangegangenen Kalenderjahre im Sinne von § 20 EnFG zu behandeln sind, sondern als zusätzliche Abrechnung im Jahr der Überprüfung des anzulegenden Werts (d.h. keine Stornierung und Neuabrechnung zurückliegender Abrechnungsjahre). Dies hatte der BDEW bereits die letzten Jahre gefordert. Außerdem sollte auf die Verzinsung von Rückforderungsansprüchen verzichtet werden.

- Vereinfachung bei den Zahlungsbestimmungen für Solaranlagen gem. EEG

§§ 38, 39 EEG (Zahlungsberechtigung für Solaranlagen des ersten Segments): Die Förderung für Solaranlagen des ersten Segments darf nur ausgezahlt werden, wenn zusätzlich zum erteilten Ausschreibungszuschlag von der BNetzA eine Zahlungsberechtigung ausgestellt wird; **§ 38d EEG (Projektsicherungsbeitrag für Solaranlagen des zweiten Segments):** Der Anlagenbetreiber muss bei Gebotsabgabe für

Solaranlagen des zweiten Segments einen Projektsicherungsbeitrag an die BNetzA bezahlen, der nach Zuschlagserteilung von der BNetzA an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber überwiesen wird. Der Verteilnetzbetreiber muss nach Inbetriebnahme der Anlage den Projektsicherungsbeitrag dem Anlagenbetreiber auszahlen und kann sich diesen vom Übertragungsnetzbetreiber erstatten lassen.

Hinsichtlich der Zahlungsberechtigung für Solaranlagen des ersten Segments fordert der BDEW eine abschließende Prüfung der Sachlage durch die BNetzA und nicht durch den Netzbetreiber. Dies gilt insbesondere für die Vorlage einer baulichen Anlage, eines Bebauungsplans und eines Moorbodens.

Auch das Verfahren für den Projektsicherungsbeitrag für Solaranlagen im zweiten Segment ist unnötig aufwändig ausgestaltet. Analog zu den bei anderen Ausschreibungssegmenten von den Anlagenbetreibern bei der BNetzA zu hinterlegenden Sicherheitszahlungen sollte die BNetzA auch die Projektsicherungsbeiträge nach Inbetriebnahme der Anlage wieder unmittelbar dem Anlagenbetreiber erstatten. Hierfür hat der Anlagenbetreiber der BNetzA den Zeitpunkt und den Umfang der Realisierung entsprechend nachzuweisen.

- Vereinfachung bei den EEG-/KWKG-Jahresabrechnungen

§ 20 EnFG (Nachträgliche Korrekturen): Voraussetzung für die Anerkennung von Abrechnungskorrekturen für vorangegangene Kalenderjahre ist u.a. ein vollstreckbarer Titel (z.B. notarieller Vergleich); **§ 55 EnFG (Mitteilungspflichten des Netzbetreibers an den Übertragungsnetzbetreiber):** Der Übertragungsnetzbetreiber ist berechtigt, verbindliche Formularvorlagen für die EEG/KWKG-Jahresabrechnungen des Netzbetreibers zur Verfügung zu stellen.

Ein vollstreckbarer Titel ist für Netzbetreiber mit zeitlichem Aufwand und hohen Kosten verbunden. Da die Gesetzeskonformität der Abrechnungskorrekturen durch den Wirtschaftsprüfer des Netzbetreibers geprüft und bescheinigt wird, stellt der vollstreckbare Titel einen rein formalen Akt dar, der keinerlei Mehrwert bietet, aber erhebliche Kosten verursacht. Bei den Formularvorgaben seitens Übertragungsnetzbetreiber wird in der Praxis den Verteilnetzbetreibern häufig erst sehr kurzfristig eine komplexe und teilweise fehlerbehaftete Formularvorgabe vorgelegt, meistens lange nach Datenübergabe an den Wirtschaftsprüfer. Es ist in diesem Stadium nur mit sehr hohem Aufwand möglich, die Datenbasis entsprechend den Formularvorlagen nachzuarbeiten.

Daher sollte es in jedem Falle bei der Ergänzung des § 20 Abs. 1 EnFG um „unstrittige Korrekturen“ zwischen Verteilnetz- und Übertragungsnetzbetreiber bleiben, für die

dann kein vollstreckbarer Titel erforderlich ist. Entsprechendes ist im Regierungsentwurf zum „Solarpaket“ enthalten.

- Vereinfachungen im Bereich Biogas, insbesondere der Nachhaltigkeitszertifizierung
Der BDEW hat ein Gutachten in Auftrag gegeben, dass bis Mitte 2024 konkrete Vorschläge zur Entbürokratisierung im Biogasbereich, insbesondere bei der Nachhaltigkeitszertifizierung ausarbeitet. Biomethananlagen müssen aktuell in zu vielen Registern parallel registriert werden, v.a.:
 - Marktstammdatenregister der BNetzA,
 - Nationales Emissionshandelsregister (nEHS-Register),
 - NaBiSy der BLE,
 - Herkunftsnachweisregister des UBA,
 - Massenbilanzsystem, z.B. Dena-Biogasregister.

Dies führt zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand, und widerspricht auch dem Zweck des Marktstammdatenregisters, ein „one-stop-shop“-Register zu sein (Zielstellung des BMWK bereits vor einigen Jahren).

Exemplarisch sollen hier bereits Elemente aus dem Gutachtenauftrag aufgeführt werden.

- Einheitliche Nachverfolgung der Eigenschaften (Herkunft, Massenbilanz, Nachhaltigkeit) von Biomasse, Biogas und Biomethan

Betroffene §§: EEG z.B. zum Einsatzstofftagebuch, § 27 EEG 2012, RED II, Art. 29 BioSt-NachV, BioKraft-NachV, EEG 20xx und EEG 2021/3 § 90 Nachhaltigkeitsanforderungen für Biomasse, BEHG, § 7 EBeV 2030, MRR EU ETS, EEG § 44 b, BImSchG, 38.BImSchV Durchführungsverordnung (EU) 2022/996, RED II, Art. 30 (Anrechenbarkeit auf EE-Ziele der MS), RED II, Art. 19 (GO/HKN) -> HkNRG (zukünftig), RED II, Art. 29, EU-Taxonomie (freiwillig), GHG-Protokoll (freiwillig)

Vorschlag: Vereinheitlichung der Nachweisführung (Massenbilanz inkl. Eigenschaften wie Nachhaltigkeitsnachweis und THG-Minderung) von Biomasseproduktion über die Biogas-/Biomethanproduktion bis hin zu Handel und Konversionsanlage

- Es dürfen nicht verschiedenen Register und Datenbanken dena, nabisy, Unionsregister (ETS), nEHS-Register (nationaler CO2-Preis), Unionsdatabase parallel existieren. Ein Register für Biogas/Biomethan oder Erneuerbare muss über alle Sektoren hinweg ausreichen oder ein automatisierter Datenabgleich erfolgen.

2.7 Vereinfachungen und Vereinheitlichungen für KRITIS-Betreiber

Betreibern kritischer Anlagen sollte durch das zukünftige KRITIS-DachG die Möglichkeit eingeräumt werden, eine Informationsherausgabe aus Transparenz- und Veröffentlichungspflichten (etwa aus § 79 TKG oder § 14 EnWG) zu Lage und Beschaffenheit kritischer Anlagen ablehnen zu können. Aufgrund der neuen sicherheitspolitischen Lage sollten kritische Anlagen als Belang von überragendem öffentlichem Interesse behandelt werden, da Geoinformationen zur Planung und Durchführung koordinierter Sabotageaktionen auf kritische Anlagen genutzt werden können. Der Aufbau von einem Register für Infrastrukturdaten sollte - aus Gründen der Risikominimierung - vermieden werden.

Weitere Aufwendungen entstehen durch Doppelmeldungsaufwendungen im Rahmen des Meldewesens für IT-Vorfälle und physische Vorfälle durch das anstehenden KRITIS-Dachgesetzes. Entlastungen können über eine zentrale Meldestelle und/oder Plattform, auf die die zuständigen Behörden (BNetzA, BSI, BK) zugreifen können, erreicht werden. Hier könnten die Anerkennung und Weiterentwicklung der IT-Sicherheitskataloge und Branchenspezifischen Sicherheitsstandards als gemeinsames Fundament für Cybersicherheit und Resilienz genutzt und so ein Beitrag zur integrierten Sicherheit und zur Entbürokratisierung gleichermaßen geleistet werden.

2.8 Neue bürokratische Belastungen durch Nachhaltigkeitsberichterstattung/Lieferketten-gesetze vermeiden

Wenngleich der BDEW die Maßnahmen zur Stärkung der Rolle von Nachhaltigkeitsinformationen in Geschäftsberichten grundsätzlich für sinnvoll erachtet und daher unterstützt, ist unbestreitbar, dass insbesondere die Umsetzung der Anfang 2023 in Kraft getretene EU-Richtlinie viele Unternehmen vor große Herausforderungen stellt und aus wirtschaftlicher, struktureller und personeller Sicht viel Aufwand bedeuten wird. Vor diesem Hintergrund begrüßt der BDEW die bereits von der Kommission vorgenommenen Erleichterungen, wie die konsequente Anwendung des Wesentlichkeitsprinzips oder die inflationsbedingte Anhebung der Schwellenwerte aus der EU-Rechnungslegungs-Richtlinie. Mit Blick auf die weiter andauernde nationale Umsetzung der CSRD sollten die folgenden Aspekte zur weitestmöglichen Reduktion der Berichtspflichten berücksichtigt werden:

- **Priorisierung der wichtigsten Informationen:** Wenngleich mit der konsequenten Anwendung des Wesentlichkeitsprinzips bereits ein wichtiger Schritt getan wurde, so sollten gerade mit Blick auf die richtigerweise auf 2026 verschobene Verabschiedung sektorspezifischer Berichtsstandards weitergehende Berichtspflichten vermieden werden. Sektorspezifische Standards sollten daher weitestgehend freiwillig bleiben.

- **Einführung von Unterstützungsangeboten:** Gerade in den ersten Jahren der Berichterstattung müssen Unternehmen bei der Umsetzung der neuen Vorgaben angemessen unterstützt werden. Neben den bereits geplanten Leitlinien und Q&A des EFRAG sollte die Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten noch konkretere Unterstützungsangebote erarbeiten, die Unternehmen bei Umsetzungsfragen schnell und unbürokratisch Hilfe leisten können (bspw. in Anlehnung an die Helpdesks zur Umsetzung des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz).
- **Doppelte Berichterstattung vermeiden:** Häufig ergeben sich aus der sektoralen EU-Gesetzgebung für die Energie- und Wasserwirtschaft bereits Berichtspflichten, die auch gewisse Verpflichtungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung abdecken. Um Dopplungen zu vermeiden, sollten Unternehmen daher so weit wie möglich mit Verweisen arbeiten können, wie bspw. bei der Beschreibung der allg. Unternehmensstrategie, die in Lageberichten bereits angewendet werden. Die Einführung des European Single Access Point (ESAP) kann hierbei auch helfen, darf aber in der Umsetzung nicht die Komplexität der Berichterstattung erhöhen. Mit Blick auf weitere Rechtsakte zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, wie der Sustainable Finance Reporting Directive (SFDR) sowie der geplanten Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CS3D) und einer damit verbundenen Anpassung des deutschen Lieferkettengesetz muss auf weitestmögliche Kohärenz geachtet werden, damit es zu keiner doppelten Berichterstattung kommt. Generell sollte darüber hinaus mit Blick auf die noch laufenden Verhandlungen zur Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CS3D) beachtet werden, dass Informationen entlang der gesamten Wertschöpfungskette für alle Unternehmen, aber insbesondere für KMU, um ein Vielfaches schwieriger zu aggregieren sind. Die Schwellenwerte dürfen daher insbesondere für die CS3D nicht zu niedrig angesetzt werden.

2.9 EU-KMU-Definition verhindert Entlastung von administrativen Belastungen

Eine Vielzahl von legislativen (EU)-Regelungen sehen aus Verhältnismäßigkeitsgründen administrative Erleichterungen und Entlastungen und somit Bürokratieabbau für KMU vor. Kleine und mittlere Energie- und Wasserversorger in Deutschland, die sog. Stadtwerke, an denen Kommunen direkt oder indirekt mit mehr als 25 Prozent beteiligt sind, zählen aufgrund der Beteiligung der öffentlichen Hand laut Definition der Europäischen Kommission (Artikel 3 Abs. 4) nicht zu den „KMU“ und können die vorgesehenen Erleichterungen im administrativen Bereich somit nicht in Anspruch nehmen. Und dass, obwohl Stadtwerke die allgemeinen Kriterien der KMU-Definition (bzgl. Mitarbeiterzahl, Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme) erfüllen. Dies wirkt sich besonders nachteilig für die

Versorgerlandschaft der Energie- und Wasserwirtschaft in Deutschland aus mit sehr vielen lokalen und regionalen Anbietern, die zum großen Teil kommunal geprägt sind. Im Ergebnis fallen viele kleine und mittlere Energieversorgungsunternehmen aufgrund einer direkten oder indirekten kommunalen Beteiligung von mehr als 25 Prozent aus dem ansonsten gegebenen Anwendungsbereich heraus.

Damit laufen viele von legislativen Regelungen vorgesehene administrative Erleichterungen für Stadtwerke ins Leere. Da Stadtwerke von den gesetzlich für KMU vorgesehenen Erleichterungen, die aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gewährt werden, nicht profitieren können, werden sie schlussfolgernd unverhältnismäßig belastet. Diese Ausgrenzung der kleinen und mittleren Unternehmen mit einem kommunalen Anteil (größer als 25 Prozent) führt zu einer Unverhältnismäßigkeit für die betroffenen Stadtwerke, da sie nicht die für KMUs vorgesehenen administrativen Erleichterungen in Anspruch nehmen können. Dies widerspricht ebenfalls dem Grundsatz des „Small Business Act“ der EU, der die Herangehensweise an das Unternehmertum in Europa verbessern soll, indem das regulatorische Umfeld für KMU vereinfacht wird und die KMUs nicht unverhältnismäßigen Anforderungen unterliegen sollen. Die KMU mit kommunalen Anteilseignern, die nicht unter die europäische KMU-Definition fallen, werden durch die Maßnahmen belastet und müssen einen Mehraufwand an Zeit und Ressourcen erbringen, der in keinem Verhältnis zu der Größe ihres Unternehmens steht. Dies führt für kommunale Energieversorger zu Schwierigkeiten und stellt eine enorme Benachteiligung im Wettbewerbsumfeld dar. Es müssen von den betroffenen Unternehmen administrative Pflichten erbracht werden, die personelle und finanzielle Ressourcen binden, die für die Bewältigung der ökologischen Transformation dringend benötigt werden.

BDEW-Verbesserungsvorschlag:

Streichung von Art. 3 Abs. 4 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen: ~~"Außer den in Absatz 2 Unterabsatz 2 angeführten Fällen kann ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einem oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden."~~

Alternativ zur vorgeschlagenen Streichung müsste dieser Absatz individuell in jedem einzelnen relevanten Rechtsakt gestrichen werden, wie es bspw. kürzlich bei der NIS 2 Richtlinie der Fall war. Dies ist allerdings sehr aufwendig und der Erfolg im legislativen Prozess

der EU nicht immer garantiert, insbesondere da die KMU-Landschaft in vielen anderen Mitgliedstaaten nicht mit der Deutschen vergleichbar ist und sich das hier benannte Problem somit nicht überall zwangsläufig ergibt.

U.a. im [Sonderbericht der Bundesregierung – Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau in der 20. Legislaturperiode](#) wurde angekündigt, die Schwellenwerte der EU-KMU-Definition zu überprüfen. Der BDEW fordert in diesem Kontext auch die Evaluation des Kriteriums öffentlicher Anteil, damit auch Stadtwerke, an denen Kommunen direkt oder indirekt mit mehr als 25 Prozent beteiligt sind, von vorgesehenen administrativen Erleichterungen und Entlastungen und somit von bürokratischen Entlastungen profitieren können.

3. Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln des BEG IV

Artikel 10 – Änderung des UVP-Gesetzes: Möglichkeit der Verkürzung der Äußerungsfrist für die Fälle einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen einer Änderung des Gesetzes über die UVP.

Durch die Änderung soll die Möglichkeit eingeräumt werden bei Vorhabenänderungen im Laufe des Verfahrens die dann erneut erforderlich Öffentlichkeitsbeteiligung

- gegenüber der üblichen Auslegungs- und Äußerungsfrist von einem bzw. zwei Monaten ab Beginn der Auslegung „angemessen zu verkürzen“
- den Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung auf den Gegenstand der Änderung zu beschränken (zwingend, Klarstellung).

Bewertung:

Die Änderung des UVPG ist sehr punktuell und bleibt damit hinter einer wünschenswerten umfassenderen Überprüfung und Überarbeitung des UVPG zurück. Die Auswirkungen der Regelung werden in der Praxis dadurch beschränkt sein, dass sie nur auf die wenigen Fälle beschränkt ist, in denen ein bereits im Verfahren befindliches Projekt nachträglich geändert wird. In diesen Fällen, in denen die Regelung anwendbar ist, kann die vorgesehene Verkürzung der Anhörungsfrist eine entsprechende Verfahrensverkürzung bewirken.

Artikel 34 – Änderung des Bundesberggesetzes: Weniger Bürokratie bei der Zulassung von Geothermieprojekten im Rahmen einer Änderung des Bundesberggesetzes.

Im Bundesberggesetz soll klargestellt werden, dass oberflächennahe Geothermie kein bergfreier Bodenschatz ist. Dadurch wird auch klargestellt, dass es keiner

Bergbauberechtigung und grundsätzlich auch keiner Betriebsplangenehmigung bedarf, wenn die Erdwärme aus Bohrungen bis zu 400 Meter Teufe stammt.

Bewertung:

Die Regelung entlastet die Bergbehörden von Prüfungen und erleichtert voraussichtlich auch die Nutzung geothermischer Energie. Die Vorhaben fallen allerdings weiterhin selbstverständlich unter andere umweltrechtliche Vorschriften; insbesondere das Wasserrecht ist zu beachten.

Artikel 39 - Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Es wird eine Ermächtigungsgrundlage für eine allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Konkretisierung der Bestandserfassung im Hinblick auf die Zugriffsverbote und entsprechender Schutzmaßnahmen und weiterer Vorkehrungen bei Eisenbahnvorhaben geschaffen.

Was fehlt ist eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung zur Ausgestaltung der Probabilistik als Bewertungsmethode gemäß § 45b Abs. 3 BNatSchG für den Betrieb von Windenergieanlagen. Anbei folgender Formulierungsvorschlag:

§ 54c Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(10c) Die Bundesregierung wird ermächtigt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

- 1. die Anlage 1 zu ändern, insbesondere sie um Anforderungen an **eine probabilistische Methode zur Berechnung des Tötungs- und Verletzungsrisikos** und an die Habitatpotentialanalyse und um weitere artspezifische Schutzmaßnahmen zu ergänzen sowie sie an den Stand von Wissenschaft und Technik anzupassen,*
- 2. die Anlage 2 zu ändern, insbesondere weitere Festlegungen zur Höhe der in § 45d Absatz 2 genannten Zahlung und zum Verfahren ihrer Erhebung zu treffen.*

Die Rechtsverordnungen sind dem Bundestag zuzuleiten. Die Zuleitung erfolgt vor der Zuleitung an den Bundesrat. Die Rechtsverordnungen können durch Beschluss des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluss des Bundestages wird der Bundesregierung zugeleitet. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von fünf Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, so wird die unveränderte Rechtsverordnung dem Bundesrat zugeleitet. Eine Rechtsverordnung zur Konkretisierung der Anforderungen an die

Habitatpotentialanalyse nach Satz 1 Nummer 1 ist dem Bundestag bis zum 31. Dezember 2022 zuzuleiten.

Ebenfalls notwendig: Festschreibung der Probabilistik als vorrangige Bewertungsmethode in § 45b Abs. 3 BNatSchG

§ 45b BNatSchG Betrieb von Windenergieanlagen an Land

(3) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit

- 1. eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage **einer probabilistischen Berechnung des Tötungs- und Verletzungsrisikos** einer ~~Habitatpotentialanalyse~~, oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten **Habitatpotential- oder** Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder*
- 2. die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.*

Ansprechpartner

Martin Müller
Leiter KMU-Vertretung
+49 30 300199-1700
martin.mueller@bdew.de

Rainer Lautenbacher
Fachgebietsleiter Bürokratieabbau, Webinare, Themenmanagement KMU-Vertretung
+49 30 300199-1717
rainer.lautenbacher@bdew.de

Manuel Schrepfer
Fachgebietsleiter für KMU-relevante Politik und Positionierung, Stakeholder-Management
+49 30 300 199-1718
manuel.schrepfer@bdew.de

Jonas Wiggers
Fachgebietsleiter Strategie und Politik
+49 30 300199-1067
jonas.wiggers@bdew.de